

Export in die Schweiz Vorübergehende Kfz-Mitnahme, Umzug und Kfz-Zulassung

Kauf

Bei Kauf eines Fahrzeugs sollte in jedem Fall ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen werden.

Wenn der Fahrzeugkäufer keinen Wohnsitz innerhalb der EU hat und das Fahrzeug bei einem Händler gekauft wird, kann mit diesem die Rückerstattung der deutschen Mehrwertsteuer vereinbart werden. Für den Händler besteht jedoch dazu keine gesetzliche Verpflichtung. Es empfiehlt sich daher, die Zusage zur Rückerstattung im Kaufvertrag festzuhalten.

Die Rückerstattung der Mehrwertsteuer geschieht ausschließlich durch den Händler, nicht durch die deutsche Zoll- oder Finanzbehörde.

Überführung

Zur Überführung kann das Fahrzeug auf Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden. Die Kennzeichen sind bei jeder Kfz-Zulassungsstelle (Straßenverkehrsamt) in Deutschland erhältlich. Voraussetzung ist der Nachweis einer speziellen Kurzhaftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann gegebenenfalls für maximal 12 Monate abgeschlossen werden; eine Internationale Grüne Versicherungskarte wird dabei mit abgegeben. Nur für den Zeitraum, für den die Versicherung abgeschlossen wurde, wird auch das Kennzeichen von der Zulassungsstelle ausgegeben. Möglich ist auch die Überführung auf einem Anhänger, für die das Fahrzeug nicht zugelassen sein muss.

Die für die Mehrwertsteuer-Rückerstattung notwendige, zollamtliche Ausfuhrbestätigung wird vom letzten Zollamt der EU (EU-Ausgangszollstelle) nur dann erteilt, wenn das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird.

Zusätzlich muss der Internationale Zulassungsschein vorgelegt werden. Diesen kann die Zulassungsstelle bei Beantragung des Kennzeichens mit ausstellen.

Ausfuhr

Grundsätzlich muss bei der Ausfuhr von Fahrzeugen eine Ausfuhranmeldung gemacht werden. Die Ausfuhr erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren unter Einbindung der Ausfuhrzollstelle (Binnenzollamt am Kaufort) und EU-Ausgangszollstelle (Grenzzollamt). Ein Dienststellenverzeichnis der deutschen Zollbehörde finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Bei einem Fahrzeugwert von maximal 1.000 Euro und einem Gewicht bis 1.000 kg kann die Ausfuhranmeldung mündlich beim Grenzzollamt erfolgen (EU-Ausgangszollstelle).

Wird die Wert- oder Gewichtsgrenze überschritten, muss die Erklärung elektronisch erfolgen (IT-System „ATLAS-Ausfuhr“) - www.zoll.de/ Internetzollanmeldungen/ Internet-Ausfuhranmeldung.

Das Ausfüllen des Formulars ist für Laien schwierig. So ist es in vielen Fällen hilfreich und einfacher, wenn die Ausfuhranmeldung über eine Spedition oder einen Zollagenten abgewickelt wird.

Beim Verlassen der EU muss die Ausfuhranmeldung bei der EU-Ausgangszollstelle, z.B. einem deutschen oder österreichischen Zollamt, vorgelegt und abgestempelt werden. Wenn Sie mit dem Händler die Rückerstattung der Mehrwertsteuer vereinbart haben, sollten Sie dies nicht vergessen!

Einfuhr

Bei Grenzübertritt muss ein Fahrzeug unaufgefordert beim schweizerischen Zollamt zur Einfuhr angemeldet und verzollt werden. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) nimmt die Einfuhranmeldung/ Zollanmeldung jedoch nur noch in elektronischer Form an. Dafür stellt die EZV eine kostenlose Web-Applikation bereit (<https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec>). Die Einfuhranmeldung kann bis zu 30 Tage vor dem eigentlichen Grenzübertritt erfolgen.

Wenn der Einführer die Einfuhrabgaben nicht gleich an der Grenze, sondern lieber bei einem Binnenzollamt entrichten möchte, stellt das Grenzzollamt einen 2 Tage gültigen "Vormerkschein (Form 15.25)" aus. Die Öffnungszeiten der Zollstellen sind zu beachten.

Die Einfuhrabgabe setzt sich zusammen aus dem Einfuhrzoll plus 4% Automobilsteuer und 7,7% Mehrwertsteuer. Für Motorräder muss keine Automobilsteuer gezahlt werden. Der Einfuhrzoll beträgt für PKW (abh. vom Hubraum und Leergewicht) zwischen 12 und 15 CHF pro 100 kg Leergewicht. Für Motorräder sind 37 CHF pro 100 kg Bruttogewicht (unabh. vom Hubraum) zu zahlen.

Die Gebühren für die Abwicklung des Zollvorgangs und Ausstellung des Prüfungsberichts (Form 13.20 A), welcher für die Zulassung des Fahrzeuges benötigt wird, betragen 20 CHF.

Wenn das Fahrzeug in einem EU-Land produziert wurde, muss in der Schweiz kein Einfuhrzoll, sondern nur die Mehrwertsteuer und für PKW noch zusätzlich die Automobilsteuer gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Herkunft des Fahrzeugs durch einen Präferenznachweis (z.B. eine **"Warenverkehrsbescheinigung EUR.1"**) belegt wird. Das Formblatt ist häufig bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder auch im Formularfachhandel erhältlich.

Unter Vorlage der Lieferantenerklärung/ Ursprungsnachweis vom Hersteller muss dieses Dokument dann von der deutschen Zollbehörde vor Ausfuhr des Fahrzeuges abgestempelt werden. Letzteres ist zwingend notwendig, damit die EUR.1 von der schweizerischen Zollbehörde anerkannt wird.

CO₂ - Emissionsvorschriften

Bei Erstzulassung eines PKW's in der Schweiz muss außerdem eine CO₂-Abgabe gezahlt werden, wenn das Fahrzeug einen bestimmten CO₂-Zielwert (durchschnittlich 130g CO₂ pro km) nicht erreicht. Der Zielwert wird für jeden PKW einzeln berechnet. Die Steuer wird nicht direkt bei der Verzollung erhoben, sondern muss nachträglich beim Bundesamt für Straßen (ASTRA) entrichtet werden.

Im Rahmen einer Wohnsitzverlegung kann die CO₂-Abgabe entfallen, wenn sich das Fahrzeug bereits mehr als 6 Monate im Besitz des Umziehenden befindet. Das bedeutet, dass die Zulassung auf den Umziehenden im Ausland seit mehr als 6 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz bestehen muss.

Weitere Informationen finden Sie unter www.astra.admin.ch/auto-co2.

Zulassung

Bei der Zulassung des Fahrzeuges muss nachgewiesen werden, dass es ordnungsgemäß in die Schweiz eingeführt, die Einfuhrabgaben und ggf. die CO₂-Abgabe bezahlt wurden.

Die Schweiz hat 1995 die in der EU geltenden technischen Vorschriften für PKW übernommen. Entsprechend gelten die strengen Abgasvorschriften der EU auch in der Schweiz. Auch für Motorräder gibt es einheitliche EU-Standards. Inzwischen existiert für jedes Fahrzeug, welches innerhalb der EU verkauft wird, auch eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung.

Die "**EG-Übereinstimmungsbescheinigung**" ist eine in allen Ländern der EU geltende Betriebserlaubnis, die seit 1997 für alle Neuwagen die nationale Betriebserlaubnis ersetzt und für alle seitdem auf dem Markt befindlichen Modelle vorliegt. Populärere Bezeichnungen sind CoC (Certificate of Conformity), EU-Typgenehmigung oder EU-Zertifikat. Sollte die CoC nicht auffindbar sein, müsste sie beim Hersteller oder Generalimporteur angefordert werden.

Ein Fahrzeug mit **EG-Übereinstimmungsbescheinigung** kann direkt bei der technischen Prüfstelle zur „Motorfahrzeugkontrolle“ vorgeführt werden.

Für Fahrzeuge **ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung** muss die Befreiung von der Typgenehmigung beantragt oder das Fahrzeug entsprechend umgerüstet werden. Weitere Informationen dazu sind bei der technischen Prüfstelle „Motorfahrzeugkontrolle“ erhältlich.

Zuständig für die Zulassung des Fahrzeuges ist das Straßenverkehrsamt. Adressen finden Sie unter: www.asa.ch/de/Strassenverkehrsaemter. Die Ausstellung des schweizerischen **Fahrzeugausweises** (entspricht unserer Zulassungsbescheinigung) kostet - je nach Kanton - zwischen 30 und 140 CHF.

Wohnsitzverlegung

Vorübergehend

Wenn Sie zum Studium oder zur Arbeitsaufnahme in die Schweiz umziehen, Ihr **Aufenthalt** dort aber von vornherein **befristet** ist, dann dürfen Sie Ihr Fahrzeug nur mit Bewilligung des schweizerischen Zolls (Form 15.30) zollabgabefrei in der Schweiz fahren. Das Gleiche gilt auch für Firmenfahrzeuge. Die Gebühr für die Bewilligung beträgt 25 CHF und wird ab Datum der 1. Einreise (z.B. Studiums- oder Arbeitsbeginn) in der Regel für 2 Jahre ausgestellt.

Ob das Fahrzeug trotz der Bewilligung vom Zoll auf schweizerische Kennzeichen umgemeldet werden muss, ist vom Einzelfall abhängig und wird vom schweizerischen Straßenverkehrsamt entschieden. Pendler und Studenten, die Ihren Wohnsitz nachweislich im Ausland behalten und regelmäßig mindestens zweimal pro Monat für mindestens 2 Tage dorthin zurückkehren, sind im Regelfall von der Verpflichtung zur Ummeldung ausgenommen.

Auf Dauer

Wenn Sie auf Dauer, also unbefristet, in die Schweiz umziehen, dürfen Sie außer Ihrem Hausrat auch alle Fahrzeuge zollfrei einführen. Voraussetzung ist, dass diese Fahrzeuge schon mindestens 6 Monate in Deutschland auf den/die Umziehenden zugelassen waren. Ausführliche Informationen zum Thema Wohnsitzverlegung sind unter [www.ezv.admin.ch / Private](http://www.ezv.admin.ch/Private) zu finden.

Kfz-Ummeldung

Im Falle einer unbefristeten Wohnsitzverlegung müssen Sie die Ummeldung Ihres Fahrzeuges bei der zuständigen Kantonsbehörde (Straßenverkehrsamt) beantragen. Auch die jährliche Kfz-Steuer (Verkehrssteuer), die in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich hoch ist und nach ganz unterschiedlichen Kriterien (Hubraum, PS, Gewicht) berechnet wird, ist an die Kantonsverwaltung zu zahlen. Hinzu kommen die Kosten für die technische Inspektion (Motorfahrzeugkontrolle) bei einem der schweizerischen Prüfzentren und die Versicherungsprämie.

Führerschein

Der deutsche Führerschein muss spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Umzug umgeschrieben werden. Dies geschieht ohne theoretische oder praktische Prüfung. Die schweizerische Behörde zieht den deutschen Führerschein ein und schickt ihn mit einem entsprechenden Eintrag an die Behörde im Ausstellungsland zurück. Der schweizerische „Führerausweis“ ist wie unser Führerschein lebenslanglich gültig.

Alle kantonalen Straßenverkehrsämter der Schweiz (www.asa.ch/de/Strassenverkehrsaemter) haben eigene Informationsblätter und Internet-Seiten zum Thema An- und Ummeldung von Fahrzeugen, Führerscheinumschreibung, etc.